

Informationen zur Datenerhebung für Vermieter

nach Art. 13, 14 DSGVO

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick darüber, wie das Jobcenter Salzlandkreis mit personenbezogenen Daten umgeht. Sie werden darüber aufgeklärt, wie das Jobcenter als kommunaler Träger personenbezogene Daten verarbeitet, wenn Sie Wohnraum an SGB II-Leistungsberechtigte vermieten oder vermieten wollen.

Das Jobcenter Salzlandkreis ist für die Erfüllung der Aufgaben aus § 6 Abs. 1 i. V. m. § 6a Abs. 2 und § 6b Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) in der jeweils gültigen Fassung - im Gebiet des Salzlandkreises zuständig.

Der Schutz der persönlichen Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) und des Sozialgesetzbuches (SGB).

1. Kontaktdaten des Verantwortlichen¹

Jobcenter Salzlandkreis
Herr Holz (Betriebsleiter)
Friedensallee 13, 06406 Bernburg (Saale)
Telefon 03471 684-0
E-Mail: jc@jc.kreis-slk.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Jobcenter Salzlandkreis
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Friedensallee 13, 06406 Bernburg (Saale)
Telefon: 03471 684-3005
E-Mail: datenschutz@jc.kreis-slk.de

3. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeiten

Als kommunaler Träger nimmt wir Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, die uns gesetzlich zugewiesen sind. Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu dem Zweck verarbeitet, um die gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB II ordnungsgemäß zu erfüllen.

Im Detail betrifft dies die Prüfung, ob die von Ihnen verlangten Kosten für die Unterkunft und die Heizung im Rahmen eines Mietangebots oder eines bestehenden Mietvertrags angemessen sind, damit das Jobcenter diese Kosten für die leistungsberechtigten Mieter übernehmen darf. Zudem verarbeiten wir Ihre Daten, um die monatlichen Mietzahlungen sowie eventuelle Mietkautionen oder Nachzahlungen aus Betriebskostenabrechnungen direkt an Sie als Vermieter zu überweisen, sofern die leistungsberechtigte Person dies beantragt hat oder eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

4. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen

Die Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e) DSGVO i. V. m. § 67 ff. SGB X sowie den §§ 6a, 22 und 60 Abs. 6 bis 8 SGB II.

5. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (bspw. Kundendaten, Mitarbeiterdaten)

Das Jobcenter Salzlandkreis beschränkt sich bei der Datenverarbeitung streng auf das für das Verfahren notwendige Maß. Insbesondere folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

a) Persönliche Stammdaten

Hierzu zählen Nachname, Vorname, Anschrift sowie gegebenenfalls der Name Ihrer Hausverwaltung, der Firma oder der Bevollmächtigten.

b) Zahlungsdaten

Sofern eine direkte Überweisung der Miete oder von Nebenkosten an Sie vereinbart ist oder gesetzlich angeordnet wurde, speichert und nutzt das Jobcenter die Bankverbindung, bestehend aus der IBAN, dem BIC sowie dem Namen des Kreditinstituts.

c) Objektdaten

Das Jobcenter erfasst Daten zum Mietobjekt wie, die genaue Lage der Wohnung, die Wohnfläche in Quadratmetern, das Baujahr des Gebäudes, die Anzahl der Zimmer sowie die detaillierte Zusammensetzung der Mietkosten, aufgeteilt in Nettokaltmiete, kalte Betriebskosten und die Vorauszahlungen für Heizung und Warmwasser.

¹ Die in diesem Hinweisblatt verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Innerhalb des Jobcenters Salzlandkreis erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Daten, die mit der Bearbeitung der Kosten der Unterkunft oder mit der Zahlbarmachung der Finanzmittel betraut sind. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Stellen außerhalb des Jobcenters erfolgt nur dann, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung oder eine explizite datenschutzrechtliche Erlaubnis vorliegt.

Mögliche Empfänger können in diesen Fällen kommunale Rechnungsprüfungsämter, der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit im Rahmen von Klageverfahren oder die Kreisverwaltung des jeweiligen Landkreises als übergeordnete Behörde sein.

7. Absicht der Übermittlung in ein Drittland/eine internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission

Die Übermittlung in ein Drittland oder internationale Organisation findet nicht statt und ist auch nicht geplant.

8. Dauer der Datenspeicherung

Das Jobcenter verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, solange es für die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Nach Ende der Leistungserbringung bestehen zu berücksichtigende Aufbewahrungs- und Nachweispflichten.

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Nach Ablauf dieser gesetzlichen Fristen werden Ihre Daten datenschutzkonform und unwiderruflich gelöscht oder archiviert.

9. Mögliche Folgen bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten

Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist für Vermieter regelmäßig weder vertraglich noch gesetzlich vorgeschrieben. Es besteht für diese somit keine rechtliche Verpflichtung, dem Jobcenter diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Eine Ausnahme ergibt sich seit dem 01.07.2026 aus § 60 Abs. 6 bis 8 SGB II. Hiernach besteht eine Auskunftspflicht gegenüber dem Jobcenter, die auch bußgeldbewährt ist (§ 63 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 SGB II). Gemäß § 60 Abs. 6 SGB II hat derjenige, der einer Person, die Leistungen nach diesem Buch beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, eine Unterkunft zur Verfügung stellt, für die Aufwendungen als Bedarf nach § 22 Abs. 1 anerkannt werden, dem zuständigen Jobcenter auf Verlangen hierüber Auskünfte zu erteilen, insbesondere über die Höhe etwaiger Entgelte, Dauer der Rechtsbeziehung, Anzahl der die Unterkunft Nutzenden und Abrechnungsmodalitäten, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. Dasselbe gilt für Vermieter von Gewerberäumen oder Gewerbeflächen, die von den in S. 1 genannten Personen zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit angemietet werden. § 21 Abs. 3 S. 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

Die Nichtbereitstellung der erforderlichen Daten kann erhebliche Konsequenzen für das Antragsverfahren des potenziellen oder aktuellen Mieters haben. Ohne die vollständigen Angaben zum Mietobjekt und zu den Mietkosten kann das Jobcenter die Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II nicht prüfen. Dies führt im Regelfall dazu, dass die Leistungen für die Wohnung nicht oder nicht in voller Höhe bewilligt werden können.

Sofern Vermieter Zahlungsdaten nicht bereitstellen, ist eine direkte Überweisung der Miete vom Jobcenter auf Ihr Bankkonto rechtlich und technisch unmöglich. Die Mietzahlung kann in diesem Fall ausschließlich an die leistungsberechtigte Person selbst erfolgen.

10. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 22 DSGVO)

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

11. Herkunft der personenbezogenen Daten (bspw. aus öffentlich zugänglichen Quellen)

In vielen Fällen werden die Daten nicht direkt bei Ihnen selbst erhoben, sondern das Jobcenter erhält diese von Dritten. Dies geschieht regulär auf folgenden Wegen: Die Angaben und Dokumente werden dem Jobcenter durch die Mietinteressenten oder durch die aktuellen Mieter im Rahmen von Leistungsanträgen, durch das Einreichen ausgefüllter Mietbescheinigungen, durch die Vorlage von Mietangeboten oder durch die Einreichung von Kopien des Haupt- bzw. Untermietvertrags bekanntgegeben.

In gesetzlich eng umgrenzten Ausnahmefällen (insbesondere gemäß § 60 Abs. 6 bis 8 SGB II) können Daten auch durch zulässige Auskunftersuchen des Jobcenters direkt bei Vermietern angefordert werden, sofern dies zur Aufklärung des Sachverhalts zwingend erforderlich ist und die Leistungsberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.

12. Zweckänderung

Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der unter Ziffer 3 (siehe oben) genannten Zwecke zulässig und außerdem nur, sofern der neue Zweck mit dem Erhebungszweck kompatibel ist.

13. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Ergänzend sind im Bereich der Sozialdaten (vgl. §§ 35 SGB I, 67 Abs. 2 SGB X) die Regelungen der §§ 82 ff. SGB X zu beachten.

14. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Bitte beachten Sie, dass wir bei vorgenannten Anliegen Pkt. 13 (Betroffenenrechte) sicherstellen müssen, dass es sich tatsächlich um die betroffene Person handelt. Aus diesem Grund wird regelmäßig ein Identitätsnachweis erforderlich sein.

15. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden möchten, können Sie diese wie folgt kontaktieren:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Otto-von-Guericke-Straße 34a
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 81803-0
Telefax: 0391 81803-33

E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesbeauftragten unter <https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/datenschutz-in-sachsen-anhalt/> entnehmen.